

Merkblatt zur Betreibervergütung

Warum müssen Kopiergeräte gemeldet und eine Betreibervergütung bezahlt werden?

Der deutsche Gesetzgeber erlaubt in §§ 53 und 60a ff. UrhG in bestimmtem Umfang Kopien aus urheberrechtlich geschützten Werken, auch Texten und Bildern zu erstellen. Zu diesen erlaubten Kopien gehören z.B. die sogenannte „Privatkopien“, aber auch die Kopien, die für Unterrichts- und Lehrzwecke an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen angefertigt werden dürfen. Für diese Nutzungen ihrer Werke sollen die Urheber nach der gesetzlichen Regelung eine angemessene Vergütung erhalten. Diese wird unter anderem von den Betreibern von Vervielfältigungsgeräten verlangt (**Betreibervergütung**).

Die Betreibervergütung ist in § 54 c UrhG geregelt. Die nötige Auskunft und die Zahlung der tariflich festgelegten Vergütung an die VG WORT umfasst sowohl Texte als auch Bilder, deren Urheber durch die VG Bild-Kunst vertreten werden. Meldepflichtig ist derjenige, auf dessen Rechnung die Geräte aufgestellt werden.

Wer ist Betreiber?

Betreiber ist jeder (Einzelkaufmann, Unternehmen, Einrichtung oder Institution), der ein Kopiergerät auf eigene Rechnung aufstellt und unterhält, als Eigentümer oder Mieter eines Gerätes oder auch, wenn er ein Gerät geleast hat. Der Vergütungsanspruch entsteht auch dann, wenn ein Gerät nur teilweise dafür bestimmt ist und dazu genutzt wird, entgeltliche Vervielfältigungen vorzunehmen. Betreiber sind insbesondere auch die **Aufsteller** von Münz- und Wertkartengeräten.

Für welche Geräte gilt der Tarif?

Der geltende Tarif der VG WORT gemäß § 54 c UrhG umfasst alle **Kopiergeräte**, d.h., herkömmliche Fotokopiergeräte, **Multifunktionsgeräte**, die die Funktionen von mehreren, ansonsten getrennt anzuschaffenden Geräten in einem Gehäuse vereinen, solange sie über ein festes Vorlagenglas verfügen und **Drucker** („Digitaldrucker“), die digitale Vorlagen auf Papier vervielfältigen können, unabhängig davon, ob dies im Wege des Tintenstrahldrucks, des Laserdrucks oder mittels LED-, Gel-, Wachs- oder Festtintentechnologien geschieht.

Digitaldrucker sind vergütungspflichtig, wenn sie Papier mindestens im Format DIN A4 und nicht größer als im Format DIN A3 verarbeiten können. Digitaldrucker mit einer Druckgeschwindigkeit von 85 DIN A4-Seiten/Minute und schneller für den Schwarzweiß-Druck und ab 60 DIN A4-Seiten/Minute für den Farb-Druck sind nicht vergütungspflichtig.

Stand-alone Scanner sind nicht Gegenstand des Tarifs.

Ausgenommen von der Vergütungspflicht sind folgende Maschinen und Geräte der Druckindustrie:

- Flachdruckmaschinen (z.B. Offsetdruck, Blechdruck)
- Hochdruckmaschinen (z.B. Buchdruck, Flexodruck)
- Tiefdruckmaschinen (z.B. Rakeltiefdruck – Rollendruck und Bogendruck)
- Großformatkopiergeräte ab DIN A2
- Durchdruckmaschinen (z.B. Siebdruck, Filmdruck, Schablonendruckgeräte)
- Nadel- oder Punktmatrixdrucker
- Bandbeschriftungsgeräte
- Etiketten-, Label-, Kassen- und Fotodrucker, die ausschließlich Sonderformate unter DIN A4 verarbeiten sowie
- Mikrofilmaufnahmegeräte.

Wie muss ich die Geräte melden?

Die Auskunft über jedes entgeltlich bereit gehaltene Gerät muss einmal jährlich, erstmals unverzüglich nach dessen Aufstellung erteilt werden, spätestens jedoch am dritten Werktag des Monats nach der Aufstellung. Der Betreiber kommt seiner gesetzlichen Auskunftspflicht nach, indem er der VG WORT alle für die Berechnung der Betreibervergütung erforderlichen Angaben (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geräte, Tarifklasse, Nutzungsdauer) macht.

Alle Betreiber erhalten eine Aufforderung per Post oder E-Mail in Textform. Die Auskunft kann und sollte auf <http://tom.vgwort.de/repro> elektronisch erteilt werden. Falls eine elektronische Meldung nicht möglich ist, kann die Meldung auch auf Papierformular sowie formlos schriftlich per Post oder Fax erteilt werden.

Wie hoch ist die Vergütung?

Die Betreibervergütung bemisst sich nach Art und Zahl der Geräte sowie nach Art und Lage des Gerätestandortes, ist in unterschiedlichen Tarifklassen festgelegt und pauschal einmal jährlich zu zahlen.

Vergütungsrichtlinien für Copyshops und Einzelhandelsbetriebe:

Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt, werden als **Copysshop** bezeichnet. Eine solcher Tätigkeitsschwerpunkt wird z.B. vermutet, wenn

- der Betrieb eine Firmenbezeichnung hat, die einen Hinweis auf Kopierleistungen beinhaltet, (z.B. „Copy an der Uni“) und/oder
- sich dies aus dem Eintrag im Gewereregister ergibt (z.B. „Kopierdienstleistungen“ o.ä. als Geschäftsgegenstand) und/oder
- pro Standort mindestens drei vergütungspflichtige Geräte für die entgeltliche Herstellung von Vervielfältigungen bereitgehalten werden.

Die Lage des Betriebes ist für den Tarif maßgeblich:

Liegt der Betrieb in Hochschulnähe
(Entfernung zur Hochschule beträgt zu Fuß weniger als 500 m), gilt
Tarif A K (€ 166,00) für Kopiergeräte und A D (€ 149,40) für Drucker.

Liegt der Betrieb in einer Stadt mit Hochschule, aber nicht in Hochschulnähe
(Entfernung zur Hochschule beträgt zu Fuß mehr als 500 m), gilt
Tarif B K (€ 124,00) für Kopiergeräte und B D (€ 111,60) für Drucker.

Liegt der Betrieb in einer Stadt ohne Hochschule, gilt
Tarif C K (€ 91,00) für Kopiergeräte und C D (€ 81,90) für Drucker.

Für Betriebe, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt oder die nicht mehr als zwei Geräte pro Betriebseinheit bereithalten, wird die Betreibervergütung im Tarif „E“ berechnet.

E K (€ 43,30) für Kopiergeräte und E D (€ 38,97) für Drucker.

Hierzu zählen alle **Einzelhandelsbetriebe** (z. B. Warenhaus/Verbraucher-Super-oder Baumärkte, Läden für Büromaschinen, Bürobedarf, Schreibwaren; Postagenturen, Werbeagenturen, Drogerien, Fotogeschäfte, Textildruckbetriebe, Internetcafés, Kiosk/Lotto-Toto/Tabak/Presse-Läden oder Tankstellen) und sonstige Standorte wie Co-Working-Spaces, Business-Center oder Gemeindeverwaltungen, sofern dort Kopiergeräte entgeltlich bereitgehalten werden. Dieser Tarif gilt insbesondere für Münz- oder Wertkartengeräte.

Für Münz- oder Wertkartengeräte, die von Betreibern in einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind, gilt

Tarif D K (€ 418,00) für Kopiergeräte und D D (€ 376,20) für Drucker.

Für Münz- oder Wertkartengeräte, die von Betreibern in einer öffentlichen Bibliothek oder Bildungseinrichtung (berufliche Aus- und Weiterbildung) aufgestellt sind, gilt

Tarif O K (€ 190,00) für Kopiergeräte und O D (€ 171,00) für Drucker.

Tarif – Übersicht

Tarif	Beschreibung	Tarif
A K	Kopierer im Copyshop in Hochschulnähe	€ 166,00
A D	Drucker im Copyshop in Hochschulnähe	€ 149,40
B K	Kopierer im Copyshop in einer Hochschulstadt, aber nicht in Hochschulnähe	€ 124,00
B D	Drucker im Copyshop in einer Hochschulstadt, aber nicht in Hochschulnähe	€ 111,60
C K	Kopierer im Copyshop in einer Stadt ohne Hochschule	€ 91,00
C D	Drucker im Copyshop in einer Stadt ohne Hochschule	€ 81,90
D K	Kopierer in einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung	€ 418,00
D D	Drucker in einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung	€ 376,20
O K	Kopierer in einer öffentlichen Bibliothek oder Bildungseinrichtung	€ 190,00
O D	Drucker in einer öffentlichen Bibliothek oder Bildungseinrichtung	€ 171,00
E K	Kopierer im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten (z. B. als Münz- oder Wertkartengeräte in Schulen und Postämtern etc.) oder in Kommunen (z. B. Bürgerbüro), wenn diese nicht rein verwaltungsintern genutzt werden.	€ 43,30
E D	Drucker im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten (z. B. als Münz- oder Wertkartengeräte in Schulen und Postämtern etc.) oder in Kommunen (z. B. Bürgerbüro), wenn diese nicht rein verwaltungsintern genutzt werden.	€ 38,97

Am 1. Januar 2019 ist § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG weggefallen. Die genannten Beträge gelten deshalb ohne Umsatzsteuer.

Abmelden von Geräten

Werden Geräte außer Betrieb genommen, muss dies der VG WORT unverzüglich nach Abbau, spätestens aber am dritten Werktag des Monats nach dem Abbau schriftlich mitgeteilt werden. In diesem Fall gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb war (Zwölfteilung). Zu viel bezahlte Beträge werden verrechnet, falls dies nicht möglich ist, erstattet.

Was passiert, wenn ein Betreiber nicht oder unkorrekt meldet?

Kommt der Betreiber seiner Auskunftspflicht nicht, nur unvollständig oder sonst unrichtig nach, so kann gemäß § 54 f Abs. 3 UrhG der **doppelte Vergütungssatz** verlangt werden.

Wie wird die Betreibervergütung abgerechnet?

Auf der Grundlage der Auskunft erhält jeder Betreiber eine Zahlungsaufforderung von der VG WORT. Seit dem 1. Januar 2019 gilt umsatzsteuerrechtlich eine geänderte Rechtslage aufgrund des Wegfalls der Vorschrift des § 3 Abs. 9 Satz 3 UStG. Beträge, die für die Betreibervergütung zu leisten sind, fallen nun ohne Umsatzsteuer an. Das Schreiben, mit dem wir diese Beträge anfordern, heißt deswegen entsprechend „Zahlungsaufforderung“ und nicht „Rechnung“. An der Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung hat sich nichts geändert. Die Zahlung der geschuldeten Vergütung ist 30 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die für jede Tarifklasse angegebenen Vergütungssätze gelten pro Gerät und Kalenderjahr. Wird ein Kopiergerät im Lauf eines Kalenderjahres aufgestellt oder außer Betrieb genommen, gilt der anteilige Vergütungssatz für die Anzahl der Kalendermonate, in denen das Gerät in Betrieb war (Zwölftelung).

Tarifermäßigung

Als Mitglied eines Verbandes, mit dem die VG WORT einen Gesamtvertrag abgeschlossen hat, erhält der Betreiber einen **Nachlass** in Höhe von 20 Prozent auf alle Tarife. Der Betreiber muss seine Mitgliedschaft im Verband gegenüber der VG WORT für das jeweilige Nutzungsjahr nachweisen können. Der entsprechende Nachweis (Beleg über die Beitragszahlung, Bestätigung des jeweiligen Verbandes) muss mit der Auskunft vorgelegt werden.

Wie stellt die VG WORT sicher, dass alle Betreiber bezahlen?

Um die Gleichbehandlung der Betreiber sicherzustellen, kontrolliert die VG WORT die erteilten Auskünfte und führt gemäß § 54 g UrhG **Kontrollbesuche** vor Ort durch. Der Betreiber muss dazu den Außendienstmitarbeitern der VG WORT das Betreten der Betriebs- und Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten gestatten. Der Außendienst sorgt dafür, dass vermeidbare Betriebsstörungen bei diesem Kontrollbesuch unterbleiben (Siehe **Information zum Außendienstbesuch**).

Für Fragen stehen Ihnen folgende Kontaktdaten zur Verfügung:

Per Post:	VG WORT Repro Betreiber Untere Weidenstraße 5 81543 München	Per Fax:	+49 (0) 89 51412 – 79
		Telefonisch:	+49 (0) 89 51412 - 55 +49 (0) 89 51412 - 57 +49 (0) 89 51412 - 52
		Per E – Mail:	repro@vgwort.de

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage unter <http://www.vgwort.de/einnahmen-tarife/vervielfaeltigen.html>.